

Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus für Jugendverbände und Jugendringe

Die Hinweise wurden nach Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, der Landesjugendring Rheinland-Pfalz übernimmt keine Gewähr und kann weder rechtlich noch medizinisch beraten. Da die Situation sehr dynamisch ist und viele Kriterien sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, müssen die jeweils aktuelle Lage und damit verbundene Änderungen beachtet werden. Wir werden die Hinweise, wenn nötig und so schnell wie es möglich ist, aktualisieren.

Jugendarbeit vor Ort

Der LJR empfiehlt den Jugendverbänden in Rheinland-Pfalz, den Regelungen des zuständigen örtlichen Gesundheitsamtes für den Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz zu folgen und präventive Verhaltens- und Hygieneregeln im jugendverbandlichen Alltag zu beachten.

Gibt es besondere Hygienepflichten für Veranstaltungen?

Im Rahmen der Aufsichtspflicht (z. B. bei Jugendfreizeiten) hat der/die Aufsichtspflichtige generell für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu sorgen, die Teilnehmenden einzuweisen und ggf. zu kontrollieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein Merkblatt für Bildungseinrichtungen herausgegeben und darüber hinaus Materialien wie Infografiken, Hinweise zum richtigen Händewaschen und Niesen usw. im Angebot:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974>

Covid-19 gehört zu den Erkrankungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen. Hinweise zum Vorgehen bei Infektionserkrankungen z.B. hier:

<https://www.kjr-stormarn.de/assets/KJR-Webseite/Angebote/Fuer-die-Jugendarbeit/Wissensboerse/Infektionsschutz/Infektionsschutz-in-der-Jugendarbeit.pdf>

Sollen Veranstaltungen abgesagt werden?

Die aktuellen Vorgaben ändern sich z. T. täglich, daher raten wir, sich zeitnah über die Regelungen in Rheinland-Pfalz zu informieren (www.corona.rlp.de). Weiterhin gibt das Robert-Koch-Institut Empfehlungen heraus, u.a. zur Risikoeinschätzung von Veranstaltungen (abhängig z.B. von Dauer, Zielgruppe, Örtlichkeit):

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/artikel/handlungsempfehlungen-corona-rki.html>

Sofern vor Ort der Betrieb in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen (Aus-)Bildungseinrichtungen durch landesweite oder örtliche Weisung des Gesundheitsamtes eingestellt werden, empfiehlt der LJR analog, die jugendverbandlichen Aktivitäten vor Ort für die Dauer der Schließung einzustellen.

Jugendsammelwoche

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz ist Veranstalter der Jugendsammelwoche, die in diesem Jahr am 27.04. starten soll. Die Durchführung der Jugendsammelwoche wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt, in der aktuellen Situation ist darüber hinaus zu klären, wie die jeweiligen Zuständigkeiten (ADD, Gesundheitsministerium, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, örtliche Gesundheitsämter) verteilt sind, wenn eine mögliche amtliche Absage im Raum steht. Auf der Homepage des Landesjugendringes wird es dazu jeweils aktuelle Informationen geben, die sich an den Entwicklungen des Corona-Virus orientieren.

Sollten die aktuell bestehenden Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Jugendsammelwoche noch weiter bestehen, gehen wir davon aus, dass die Sammlung in diesem Jahr nicht stattfinden wird.

Was ist mit den Kosten, die bei einer Absage von Veranstaltungen aufgrund von Corona entstehen?

Werden Veranstaltungen behördlich verboten, muss der Veranstalter keine Kosten erstatten. Anders verhält es sich bei aus eigener Entscheidung abgesagten Veranstaltungen.

Der LJR wird sich in Bezug auf die Mittel der Außerschulischen Jugendbildung mit dem zuwendungsgebenden Ministerium in Verbindung setzen, um zu klären, wie mit einer möglichen Erstattung von Stornogebühren zu verfahren wäre. Es gibt dazu Beispiele bei der Regelung in der internationalen Jugendarbeit. Grundsätzlich sind dort Stornierungskosten zuwendungsfähig. Kreisjugendringe/örtliche Träger sollten mit ihren Zuwendungsgebern ebenfalls die Zuwendungsfähigkeit klären.

Grundsätzlich empfehlen wir, Kosten möglichst spät zu verursachen (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).

Bei Verträgen, die nicht eingehalten werden, muss geprüft werden, wer die Kosten trägt, z. T. wird darin auf „höhere Gewalt“ verwiesen. „Höhere Gewalt“ liegt bei behördlicher Absage vor oder wenn das Coronavirus eine Epidemie darstellt. Diese Frage ist aufgrund ihrer Aktualität rechtlich noch nicht geklärt. Genauso ist es bei Unzumutbarkeit einer Veranstaltung: Je mehr Faktoren vorliegen, welche eine Infektionsgefahr erhöhen, desto eher ist eine Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung anzunehmen. Besteht z.B. eine gute sanitäre Versorgung, viele Möglichkeiten zur regelmäßigen Händedesinfektion und kein dichtes Gedränge, liegt keine Unzumutbarkeit vor.

<https://www.daniel-hagelskamp.de/standpunkte/schadenersatzansprueche-wegen-corona-virus>

Bei einzelnen Vertragspartnern kann in den AGB bereits festgelegt sein, was als „höhere Gewalt“ gilt. Dies ist jeweils pro Vertrag zu prüfen.

Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren müssen in der Regel erstattet werden, wenn der Veranstalter absagt. Ferienfreizeiten, die offen ausgeschrieben werden, fallen unter das Reiserecht. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen („höhere Gewalt“) können Teilnehmende kostenfrei stornieren. Bei Absage im Laufe der Freizeit kommt eine

Teilerstattung der Teilnahmegebühren in Frage. Sagt der/die Teilnehmende ab, wenn der Veranstalter nicht selbst absagt, bekommt er eine Erstattung nur bei Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise (Auswärtiges Amt) oder allgemein einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit.

<https://www.ihk-niederbayern.de/coronavirus-4711880#titleInText13>

Wer sollte, unabhängig von größeren Veranstaltungen, zuhause bleiben und was ist mit den Kosten?

Personen, die in einem Risikogebiet waren, sollten für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Rückkehr Schulen usw. nicht betreten. Wir empfehlen, in Jugendeinrichtungen ebenso zu verfahren – die Entscheidung trifft jeder Träger selbst.

Bei behördlicher Quarantäne-Anordnung (Infektionsschutzgesetz) erhält der/die Arbeitnehmer*in eine Leistung ähnlich wie bei Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch. Wenn unabhängig davon Jugendverbände/Jugendringe ihre Beschäftigten nach Hause schicken, werden die Gehälter – laut Arbeitsrecht - weiterhin gezahlt. Wer eigenständig ohne entsprechende Absprache mit dem Arbeitgeber zu Hause bleibt, hat kein Anrecht auf Gehalt.

Stand: 16.03.2020